

Distanzlotstarif (DLT) der Lotsenbrüderschaft „Emden“

§1

- (1) Für Leistungen der Seelotsen gemäß §16 der geltenden Lotsverordnung Ems auf Fahrtstrecken zwischen den Außenstationen der Seelotsreviere an der deutschen Nordseeküste sind Lotsgelder (Beratungsgelder, Wartegelder und Auslagen) nach diesem Tarif zu entrichten.
- (2) Nimmt ein Fahrzeug gleichzeitig die Leistung mehrerer Seelotsen in Anspruch, so ist für jeden Seelotsen das volle Lotsgeld nach diesem Tarif zu entrichten.

§2

- (1) Für die Zahlung der Lotsgelder gelten die Bestimmungen der Tarifordnung für die Seelotsreviere (LTO), §§3 bis 5.
- (2) Bei der Bemessung der Lotsgelder werden die Bestimmungen der Tarifordnung für die Seelotsreviere (LTO), § 6 (2) zugrunde gelegt.

§3

- (1) Die Leistungen der Seelotsen auf Distanzstrecken zwischen den Außenstationen der Seelotsreviere „Ems“ und „Weser“ werden pauschal tarifiert.

Das Beratungsgeld beträgt für die Bruttoreumzahl des Fahrzeuges:

- bis	4000	160,00 €
- über	4000 bis 10000	200,00 €
- über	10000 bis 20000	240,00 €
- über	20000 bis 40000	280,00 €
- über	40000	320,00 €

- (2) Andere als in Abs. (1) genannte Distanzstreckenlotsungen werden unabhängig von der Schiffsgröße nach Distanz oder Zeitaufwand berechnet. Geschwindigkeit je angefangene Stunde, wird ein Beratungsgeld i.H.v. 120,00 € fällig.
- (3) Für die Verweildauer des Seelotsen an Bord nach oder vor einer Distanzlotsung, zuzügl. Der erforderlichen Wegezeiten über Land, wird vom passieren der Reviergrenze des **auswärtigen** Seelotsreviers, (Außenstation der „seewärtigen Lotsversetzposition) bis zu seiner Rückkehr zur Einsatzstation (Emden), oder umgekehrt, ein Wartegeld gemäß geltender

Lotstarifordnung (LTO), Abschnitt B. Teil III, Nr.3 erhoben, für jede angefangene Stunden.

- (4) Sonstige Wartezeiten und zusätzliche Leistungen (Ankern, Kompensieren, Probefahrt) werden nach geltender LTO, Anlage 2 (Ifd.Nr. 1.12, 2.1.3) und Abschnitt B. Teil III (Ifd. Nr. 2 und 3) berechnet.

§4

- (1) Wenn der Seelotse auf vorgenannten Distanzstrecken auf Wunsch oder Anforderung der Schiffsführung/Makler, oder weil er bei der Außenstation nicht ausgeholt werden kann, an Bord verweilt, ohne eine beratende Tätigkeit auszuüben, wird vom Passieren der **eigenen** Reviergrenze (Außenstation der „seewärtigen Lotsversetzposition) bis zur seiner Rückkehr zur Einsatzstation (Emden), oder umgekehrt, als Ausgleich für Verdienstausschlag, ein Wartegeld gemäß geltender Lotstarifordnung (LTO), Abschnitt B. Teil III, Nr. 3 erhoben, für jede angefangene Stunde.
- (2) Wird der in einen Hafen außerhalb seines Reviers beordnete Seelotse nicht an Bord genommen oder wieder entlassen, besteht der Anspruch auf Wartegeld nach LTO, Abschnitt B. Teil III, Nr. 3 für jede angefangene Stunde der Abwesenheit von seiner Einsatzstation.

§5

- (1) Auslagen (Fahrtkosten, Tagegelder und sonstige Nebenkosten) auf dem Weg zwischen Einsatzstation des Seelotsen und dem Fahrzeug werden pauschal in Rechnung gestellt.
Die Pauschalen betragen zwischen den Versetz/Ausholorten:
- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Emden und Wilhelmshaven | 195,00 € |
| 2. Emden und Bremerhaven | 215,00 € |
| 3. Emden und Bremen | 195,00 € |
| 4. Emden und Hamburg | 240,00 € |
- (2) Wenn auf Grund besonderer Umstände (z.B. notwendige Übernachtungen im Hotel, bzw. wenn auf ausdrücklichen Wunsch des Kapitäns/Maklers nach dem Erfordernis einer zügigen und termingerechten Besetzung des Schiffes andere als die allgemein üblichen Verkehrsmittel benutzt werden) die Aufwendungen des Seelotsen auf dem Weg von der Einsatzstation zum Schiff, und umgekehrt, die o.g. Pauschalen um mehr als 10 % übersteigen, oder der Seelotse zu anderen als den vorgenannten Orten bestellt oder dort abgesetzt wird, sind Auslagen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, zuzüglich Tagegeld gemäß geltender LTO, Anlage 2, Nr. 3.2, nach Abschnitt B. Teil III, Nr. 5, sowie Fahrtkosten entsprechend § 1 der Richtlinie der WSD zu erstatten.

- (3) Weitere Auslagen (Ausgleich für vergeblichen Weg und fehlend Unterkunft, Tagegelder und Erstattung von Fahrtkosten) werden gemäß geltender LTO, Anlage 2 (Ifd.Nrm:3.1, 3.2, 3.5 und 3.6) nach Abschnitt B, Teil III (Ifd.Nr. 5, 6 und 8) und entsprechend Richtlinie der WSD, in Rechnung gestellt.

§ 6

- (1) Die Lotsgelder nach diesem Tarif werden von der Lotsenbrüderschaft „Emden“ erhoben und eingezogen.
- (2) Für die aus der Rechnungslegung über die Lotsgelder entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht am Sitz der Lotsenbrüderschaft „Emden“ zuständig.

§ 7

Dieser Distanzlotstarif gilt ab dem 01.01.2013

Emden, den 31.12.2012

Die Lotsenbrüderschaft Emden